

A info



Ausgrenzen statt eingliedern

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kann es besser und soll es machen! Diese Position haben wir immer im Streit um die Frage vertreten, ob Kommunen oder Arbeitsagenturen für Hartz-IV-Berechtigte zuständig sein sollen. Doch diese Parteinahme für die BA kommt einem immer schwerer über die Lippen. Die BA verspielt zunehmend Kredit. Zwei aktuelle Entwicklungen sind besonders kritikwürdig:

Auf Initiative der Gewerkschaften wurde im Verwaltungsrat der BA vereinbart, dass sich die Agenturen stärker um Arbeitslose ohne Leistungsanspruch kümmern sollen: Bei Fördermaßnahmen können 30% der Teilnehmer solche Nicht-Leistungsbezieher sein; 175 Mio. Euro wurden zusätzlich dafür bereit gestellt. Das war ein guter Beschluss: Es ist absolut sinnvoll, Eingliederungsmaßnahmen stärker auf den Bedarf zuzuschneiden und nicht nur davon abhängig zu machen, ob jemand Arbeitslosengeld bezieht. Gut umgesetzt, würden vor

allem Frauen von dieser Neuorientierung profitieren.

Doch die vielen Beschwerden von Kollegen, die bei uns eingehen, zeigen, dass die Praxis zum Teil eine ganz andere ist: Viele (verpflichtende) Meldetermine, Infoveranstaltungen und Maßnahmen, haben nichts anderes zum Inhalt, als den Nichtleistungsbeziehern einzubläuen, sie müssten nun dieselben Auflagen und Pflichten wie Leistungsbezieher erfüllen – ohne dass ihnen eine gute Maßnahme mit Perspektive, geschweige denn eine gute Arbeit angeboten wird. Schikane statt Hilfe, Statistikbereinigung statt Eingliederung. Denn wird der Frust zu groß, dann ziehen sich nicht wenige zurück und melden sich bei der Agentur ab – oder werden sogar von der Agentur abgemeldet! Dies kann erhebliche Nachteile bei der Rente bringen (siehe Info-Blatt für Betroffene auf Seite 4).

Das zweite skandalöse Vorgehen betrifft den zum 1. Oktober veränderten Kinderzuschlag „KiZ“ (zu den

INHALT

- **Kinderzuschlag**
- **Druck auf Nicht-Leistungsbezieher**
- **Einstandsgemeinschaft & Feststellungsklage**

Details siehe Seite 2): Mit einer aktuellen Geschäftsanweisung mit Weisungscharakter für die örtlichen Stellen übt die BA massiven Druck aus, den KiZ (und Wohngeld) zu beantragen statt Hartz-IV-Leistungen zu beziehen. In einem Textbaustein für Bescheide und weiteren Anlagen zur Anweisung heißt es immer wieder, dass die Sozialleistungen KiZ und Wohngeld gegenüber Hartz IV vorrangig seien und zwingend in Anspruch genommen werden müssten.

Stimmt aber gar nicht. Hartz-IV-Bezieher haben ein gesetzlich verbrieftes Wahlrecht, wenn die Hartz IV Leistungen im Einzelfall höher ausfallen sollten und sie sich mit dem KiZ schlechter stellen. Dieses Wahlrecht wird von der BA mit keinem Wort erwähnt und unterschlagen. Vorsichtig formuliert, verletzt die BA damit ihre Auskunfts- und Beratungspflichten (nach §§ 13, 14 SGB I), weil sie einen für die Leistungsberechtigten günstigen Sachverhalt verheimlicht. Etwas zugespitzt kann man aber auch sagen, dass die Geschäftsanweisung der BA schlicht eine Gebrauchsanweisung zum Rechtsbruch ist. Wir haben die BA und das Bundesarbeitsministerium wegen der Irreführung angeschrieben und aufgefordert, die Anweisung und die Materialien zu korrigieren. Antworten gab es beim Redaktionsschluss dieses Infos noch nicht.



Geänderter Kinderzuschlag (KiZ):

Zu wenig Geld für mehr Anspruchsberechtigte

Der KiZ kann unter bestimmten Bedingungen **anstelle** von ALG II bezogen werden. Ab dem 1. Oktober gelten folgende Änderungen:

– Die Mindesteinkommensgrenze für die Eltern wird abgesenkt und auf einheitliche Pauschalbeträge festgesetzt: Alleinerziehende haben einen Anspruch, wenn sie über mindestens 600 Euro brutto verfügen. Bei Paaren liegt die Grenze bei 900 Euro brutto. Kindergeld und Wohngeld bleiben dabei außer Betracht.

Bisher mussten die Eltern mindestens über eigenes Einkommen in Höhe ihres Bedarfs nach SGB II verfügen (Regelleistung(en) plus Wohnkostenanteil; Einkommensbereinigung nach § 11 Abs. 2 SGB II). Dabei wurde der Wohnkostenanteil der Eltern nicht pro Kopf sondern relativ hoch angesetzt, z.B. für ein Paar mit einem Kind mit 83% (statt 66%).

– „Übersteigendes“ Erwerbseinkommen wird weniger stark angerechnet: Bisher wurde der KiZ (pro Kind maximal 140 Euro) pro 10 Euro übersteigendes Erwerbseinkommen um 7 Euro gekürzt. Künftig sind es nur noch 5 Euro. „Übersteigendes Einkommen“ heißt, dass die Anrechnung einsetzt, wenn die **alte Mindesteinkommensgrenze** (= „SGB-II-Bedarf der Eltern“) überschritten wird.

– Ein Anspruch auf den KiZ bestand bisher und besteht auch zukünftig nur dann, wenn mit dem Bezug „Hilfebefähigkeit“ im Sinne des SGB II vermieden wird. Dabei gilt künftig ein „Wahlrecht“: Wird kein ALG II bezogen oder beantragt oder erklären alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, dass sie auf Leistungen nach dem SGB II verzichten, dann bleiben die Mehrbedarfzuschläge bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Betracht. Mit anderen Worten: Wer keine SGB-II-Leistungen in Anspruch nehmen will, der kann den KiZ erhalten, obwohl aufgrund der Mehrbedarfzuschläge weiterhin ein Anspruch nach SGB II bestünde. Dies bedeutet aber, dass das verfügbare **Haushalts-Einkommen beim Bezug von KiZ niedriger ist** als beim Bezug von ALG II.

Mogelpackung KiZ

Der KiZ ist und bleibt eine Mogelpackung. Er wird uns verkauft als Instrument gegen Kinderarmut. Dabei war er schon immer so gestrickt, dass nur ein Haushaltseinkommen etwa in der Höhe des ALG-II-Anspruchs herauskommt – also eben kein „armutsfestes“ Einkommen.

Künftig wird das Haushaltseinkommen vieler KiZ-Bezieher sogar unter den ALG-II-Sätzen liegen!

Die Bundesregierung wird sich rühmen, Tausende von Kindern aus „Hartz IV herausgeholt“ zu haben.

Zugegeben: Im Einzelfall bietet der KiZ eine Möglichkeit, den völlig überzogenen Pflichten beim ALG II entkommen zu können. Auch wird er einigen Geringverdienenden nutzen, die ihnen zustehendes ALG II nicht beantragen (Dunkelziffer).

Ein Einkommen, das eine ausreichende Teilhabe von Kindern und Eltern sicherstellt, bietet der KiZ jedoch nicht.

Keine erzwungene Schlechterstellung



Wichtig zu wissen: Niemand kann gezwungen werden den KiZ zu beziehen, wenn dadurch andere, höhere Ansprüche verloren gehen. Zwar ist der KiZ „eigentlich“ eine gegenüber dem SGB II vorrangige Sozialleistung, die auch wahrgenommen werden muss (§§ 5 und 12a SGB II). Der Anspruch auf KiZ entfällt aber, wenn jemand erklärt, dass er auf den KiZ verzichten will, weil er sich mit dem KiZ schlechter stellen würde als im ALG-II-Bezug – etwa weil ein Anspruch auf den Zuschlag (nach § 24 SGB II) für ehemalige ALG I Bezieher besteht oder auf „Erstausstattungen“ (nach § 23 Abs. 3 SGB II). Dies ist eindeutig im (unveränderten) § 6a Abs. 5 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) geregelt. Es besteht also ein faktisches Wahlrecht zwischen den verschiedenen Leistungen.



Nerviges Verfahren absehbar



Zur Neuregelung gibt es eine Geschäftsanweisung (mit mehreren Arbeitshilfen und Textbausteinen) der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Weisungscharakter. In diesen Materialien wird das Wahlrecht nach § 6a Abs. 5 BKGG mit keinem Wort erwähnt und der falsche Eindruck erweckt, ein bestehender Anspruch auf KiZ (und Wohngeld) müsste immer und ausnahmslos in Anspruch genommen werden.

Diese unsägliche Vorgabe der BA erzwingt eine sinnlose Lauferei: Wenn das Amt auffordert, den KiZ zu beantragen, dann muss man dem nachkommen, zur Familienkasse der BA rennen und dort den Verzicht nach § 6a Abs. 5 erklären. Danach ist mensch dann wieder berechtigt, ALG II zu beziehen – wenn man es denn weiß!

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Mitarbeit: Martin Bongards

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Was tun gegen „festgestellte Einstandsgemeinschaft“?

In loser Folge wollen wir an dieser Stelle über Fälle und Lösungen aus der örtlichen Beratungsarbeit informieren. Wir beginnen mit einem Verfahrens-Tipp der verdi-Erwerbslosenberatung Marburg/Gießen zur Frage, wie sich ein „Mitbewohner“ mit Einkommen gegen die Annahme wehren kann, zur Bedarfsgemeinschaft zu gehören.

Der Fall: Herr X hat Erwerbseinkommen und wohnt seit einem Jahr mit Frau Y zusammen, die ALG II beantragt hat. Herr X bekommt einen Bescheid des Jobcenters. Darin wird das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) zwischen Herrn X und Frau Y „festgestellt“ (Einstandsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3a, früher „eheähnliche Gemeinschaft“). Ferner wird Herr X mit einer Fristsetzung von einem Monat aufgefordert, Angaben zu seinem Einkommen und Vermögen zu machen, die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet und ein Zwangsgeld von 500 Euro angedroht.

Das Vorgehen des Amtes ist insofern „geschickt“, da rechtskonform. Denn während das Amt keine Handhabe gegen Frau Y hat, ist Herr X zur Auskunft verpflichtet (Mitwirkungspflichten „des Partners“ nach § 60 Abs. 4 SGB II und § 60 Abs. 2 SGB II) – wenn er denn tatsächlich mit Frau Y eine Einstandsgemeinschaft bilden würde oder ihr Mittel zukommen lässt.

Die Lösung: Herr X legt Widerspruch gegen den Feststellungsbescheid ein mit dem Hinweis, dass keine Mitwirkungspflichten bestehen (Begründung: Keine BG, keine sonstige finanzielle Unterstützung, getrenntes Wirtschaften usw.). Unmittelbar anschließend reicht er eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 SGG beim Sozialgericht (SG) ein: Das SG soll feststellen, dass keine Einstandsgemeinschaft vorliegt (Begründung wie im Widerspruch). Die Feststellungsklage ist jederzeit zulässig, also auch wenn über den Widerspruch noch nicht entschieden wur-



de. Parallel beantragt er beim SG im Eilverfahren, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs herzustellen (§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG; inhaltliche Begründung wie Widerspruch, Hinweis auf angedrohtes Zwangsgeld) und verweist zudem auf die Feststellungsklage. Frau Y kann im Anschluss im Eilverfahren ihren Anspruch auf ALG II durchsetzen.

„Die Feststellungsklage wird zwar selten genutzt, ist aber in solchen Fällen ein gutes Instrument, da die Gerichte relativ zügig entscheiden“, erläutert Berater Martin Bongards: „Leistungsklagen sind zeitaufwendiger, weil geklärt werden muss, ob und in welcher konkreten Höhe ein Anspruch besteht. Bei Feststellungsklagen muss „nur“ ein Rechtsverhältnis – hier das Bestehen einer Einstandsgemeinschaft – geklärt werden.“ Übrigens: Klageberechtigt ist jeder, der „beschwert“ ist, d.h. einen Nachteil hat (§ 54 Abs. 1, 2 SGG) – also auch der ALG-II-Berechtigte, sofern das Amt noch keinen Bescheid erteilt oder nur ein gekürztes ALG II bewilligt hat.

Martin Bongards empfiehlt die Feststellungsklage auch für die Fälle, in denen die Ämter Nicht-Leistungsbeziehern den Status der Arbeitslosigkeit aberkennen wollen (siehe Seite 4 in diesem A-Info).

Neue Flyer

Der beigelegte, neue Flyer „ALG I und Krankheit“ kann zu den üblichen Konditionen (100 Stück kosten 12 Euro zuzüglich Porto) bei der KOS bestellt werden. Drei weitere neue Flyer gibt es zu folgenden Themen: „Hartz IV und Frauen“, „ALG II und Krankheit“ und „Arbeitslos nach der Ausbildung“. Die anderen Flyer aus der Serie „Infos zum ALG II“ haben wir aktualisiert. Die zum 1.7.2008 geringfügig erhöhten Regelleistungen werden nun durchgängig berücksichtigt. Damit Ihr nicht die Katze im Sack kaufen müsst, stehen im Internet Ansichtsexemplare der Flyer (www.erwerbslos.de, unter Medienbestellung). Dort findet Ihr auch einen Bestellzettel.

Erwerbslose bewerten Job-Center

Das „Bündnis gegen Ämterschikane“ in Göttingen hat Hartz-IV-Bezieher umfassend nach ihren Erfahrungen mit dem Amt befragt und nun die Ergebnisse veröffentlicht. Im Fazit heißt es: „Die Arbeit im Job-Center Göttingen funktioniert nicht so wie sie in einem demokratisch verfassten Rechtsstaat funktionieren sollte.“

Den gesamten Bericht findet Ihr auf www.erwerbslos.de unter „Aktionen“.

Kostenloses Plakat

Das Plakat zum „Begleitschutz“ (DIN A 2, vierfarbig) kann weiterhin bei der KOS bestellt werden. Wir stellen nur die Versandkosten (Rolle und Porto) in Rechnung: Bis 20 Plakate: 5 Euro, bis 40 Plakate: 9,50 Euro.

INFO für Arbeitslose ohne Leistungsanspruch

Wie umgehen mit zunehmendem Druck und Schikanen?

Sind auch Sie von Ihrer Arbeitsagentur ange nervt und deren ständigen Meldeterminen, Infoveranstaltungen oder Maßnahmen – **obwohl Sie keine Geldleistung bekommen?** Wird Ihnen in einem unfreundlichen Ton immer wieder sagt, welche Auflagen und Pflichten erfüllt werden müssen? So geht es mittlerweile vielen. Denn seit einiger Zeit „kümmern“ sich die Ämter verstärkt um Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Wenn die Ämter Arbeitsplätze anbieten würden, von denen man leben kann oder Maßnahmen, die tatsächlich etwas bringen – das wäre ja prima und wunderbar. Aber bei vielem, was die Ämter zurzeit tun, scheint es eher darum zu gehen, Arbeitslose vergraulen zu wollen und loszuwerden – vor allem aus der Statistik.

Dürfen die Ämter das?

Im Prinzip ja – leider. Arbeitslos ist, wer keine Arbeit hat (genauer gesagt: wer höchstens 14 Std. und 59 Min. die Woche arbeitet) – denkt man. Leider ist es in Wirklichkeit komplizierter. Denn im Gesetz ist festgelegt, dass **arbeitslos** nur derjenige ist, der zudem

- eine Arbeit sucht, d.h. sich selbst aktiv um Arbeit bemüht (und sich z.B. bewirbt),
- den Vermittlungsbemühungen des Amtes zur Verfügung steht (dazu gehört auch, Meldetermine wahrzunehmen und an Maßnahmen teilzunehmen),
- arbeitslos gemeldet ist (wer keine Leistung bekommt, der muss die Meldung alle drei Monate wiederholen).

Vorteile der Arbeitslosmeldung

Sie sollten nicht vorschnell die Flinte ins Korn werfen und sich beim Amt abmelden. Denn das kann Nachteile bringen. Auch wenn Sie keine Geldleistung vom Amt bekommen, kann es bares Geld wert sein, arbeitslos gemeldet zu bleiben.

RENTE: Zeiten der Arbeitslosigkeit (ohne Leistungsbezug) erhöhen ihren Rentenanspruch zwar nicht. Es sind aber so genannte Anrechnungszeiten. Die können wichtig sein, um bestimmte Anspruchsvoraussetzungen bei der Rente zu erfüllen. Dazu zwei Beispiele: Um eine „Rente wegen Erwerbsminderung“ bekommen zu können, muss man u.a. in den letzten fünf Jahren drei Jahre lang Pflichtbeiträge in die Rentenkasse eingezahlt haben. Zeiten der Arbeitslosigkeit verlängern diese Fünf-Jahres-Frist weiter in die Vergangenheit hinein, das heißt, sie können helfen, diese Hürde zu meistern. Für die „Rente für langjährig Versicherte“ braucht man eine Vorversicherungs-

zeit (so genannte Wartezeit) von 35 Jahren. Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen dabei mit!

KINDERGELD: Auch für Kinder zwischen 18 und 21 Jahren kann man Kindergeld bekommen – wenn die Kinder arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sind.

Was tun?

– Lassen Sie sich von Ihrer Rentenversicherung beraten: Klären Sie, ob und welche Bedeutung es für Sie hat, arbeitslos gemeldet zu sein. Vielleicht müssen Sie nur noch einige wenige Monate durchhalten, um einen Vorteil bei der Rente zu haben. Oder aber die Zeit der Arbeitslosigkeit bringt Ihnen gar nichts, weil Sie rentenrechtliche Voraussetzungen sowieso, auch mit Arbeitslosmeldung, nicht erfüllen können.

– Wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit für Sie wichtig ist, dann sollten Sie alle Auflagen des Amtes erfüllen und Einladungen zu Terminen oder Aufforderungen zur Teilnahme an Maßnahmen auch nachkommen.

– Wie viele Bewerbungen Arbeitslose nachweisen müssen ist umstritten. Ein Gericht meint, dass drei pro Monat reichen, ein anderes meint zehn seien zumutbar. Wir meinen: Eine starre Vorgabe für alle ist unzulässig. Vielmehr muss der Einzelfall berücksichtigt werden: Was können Sie leisten und welche Aussicht auf Erfolg haben Ihre Bewerbungen überhaupt? So steht es auch in einer Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit (DA 79 zu § 119). Weisen Sie ihren Sachbearbeiter darauf hin.

– Wenn das Amt Ihnen den Status „arbeitslos zu sein“ aberkannt hat oder aberkennen will: Reichen Sie beim Sozialgericht eine so genannte Feststellungsklage ein: Das Gericht soll feststellen, dass Sie – entgegen der Auffassung des Amtes – sehr wohl weiterhin arbeitslos sind und die ganze Zeit waren. Sie können diese Klage auch mündlich zur Niederschrift einreichen. Keine Angst! Sie werden dort fair behandelt und Sozialgerichtsprozesse sind für Sie kostenfrei. Bringen Sie Kopien von Ihren Bewerbungsbemühungen mit.

Noch Fragen?

Lassen Sie sich von Ihrer Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle für Arbeitslose beraten. Adressen von den Beratungsstellen finden Sie im Internet unter www.erwerbslos.de („Adressen“)

